

- > Visa
- > Paßentzug | Paßversagung
- > Heiraten | Lebenshilfe
- > Heiraten im Ausland
- > Rechtsberatungen
- > Übersetzungen
- > and more ...

Büro Gattermann

วิชา | หนังสือเดินทาง | สิทธิ



Consulting Gattermann, 320/4 Mo 10, A. Seka, Buengkhan 38150

☎ 0066 – 930817923 📠 0861 – 9005999 88

Mail: GaGa.2500@gmx.de



Merkblatt zur Beantragung der deutschen Staatsbürgerschaft (Einbürgerung)

Wer nicht durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hat (Abstammungsprinzip: ius sanguinis), kann durch Einbürgerung Deutscher werden.

Einbürgerung

Die Einbürgerung erfolgt nur auf Antrag. Regelvoraussetzung für einen solchen Antrag ist, daß der Ausländer seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (§ 10 I. 1 Staatsangehörigkeitsrecht [StAG]). Das geltende Ausländergesetz sieht in seinem § 85 einen Anspruch auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vor. Hierbei handelt es sich um Bundesrecht, das Landesrecht bricht! *In der Regel* (die von Ausnahmen bestätigt wird: Ausnahmetatbestände) muß die ausländische (thailändische) Staatsangehörigkeit aufgegeben werden. Allerdings sind Ausnahmen möglich, wenn die ursprüngliche Staatsangehörigkeit nur unter besonders schweren Bedingungen (§ 87 AuslG) oder unter Inkaufnahme „erheblicher Nachteile“ (§ 87 I. 1 AuslG) aufgegeben werden kann. Das ist nach § 87 I. Nr. 5 AuslG dann der Fall, wenn

„dem Ausländer bei Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art entstehen würden, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausgehen...“.

Ein solcher erheblicher Nachteil insbesondere vermögensrechtlicher Art besteht z. B. darin, daß ein Thai mit eigenen Immobilien im Herkunftsland diese durch Aufgabe seiner thailändischen Staatsbür-

gerschaft verlieren würde. Er hat somit als Landeigentümer generell Anspruch auf eine Doppelstaatsbürgerschaft, was bekanntermaßen auch Vorteile aufenthaltsrechtlicher Art in Thailand hat.

Gemäß § 9 I. StAG „sollen“ Ehegatten oder Lebenspartner (gleichgeschlechtliche Partnerschaften, nicht Ehen!) eingebürgert werden, wenn „sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit... aufgeben oder ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach Maßgabe des § 12 vorliegt *und* gewährleistet ist, daß sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen, es sei denn, daß sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen“ (§ 10 I. Nr. 6, IV. StAG) und keinen Ausnahmegrund nach § 10 VI. StAG Erfüllen (hier in der Regel nicht einschlägig).

Rechtslage seit dem 01.01.2005

Durch das „Aufenthaltsgesetz“ wurde das Ausländergesetz abgelöst. Die Regeln über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wurden nicht mehr ins Aufenthaltsgesetz aufgenommen, sondern systematisch treffend in das Staatsangehörigkeitsgesetz (§ 10 StAG). Neu ist hier die Regelung, wonach die nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs dazu führt, daß sich die Frist zur Einbürgerung von acht auf sieben Jahre reduziert (§ 10 III. 2 StAG).

Neu ist weiterhin, daß zwischenzeitlich *auch Bayern* ausdrücklich die Mehrstaatigkeit thailändischer Staatsangehöriger der Erkenntnis folgend hinnimmt, „daß die thailändischen Behörden thailändischen Staatsangehörigen die beantragte Entlassung aus ihrer Staatsangehörigkeit regelmäßig verweigert“:

„Aus diesem Grunde hat das Bayer. Staatsministerium des Innern den bayerischen Staatangehörigkeitsbehörden nunmehr mitgeteilt, daß bei der Einbürgerung thailändischer Staatsangehöriger zukünftig Mehrstaatigkeit gem. 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StAG auf Dauer hinzunehmen ist und thailändische Einbürgerungsbewerbern ab sofort unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit ... einzubürgern sind.“

Kinder aus thailändisch-deutschen Ehen sind generell qua Geburt deutsche Staatsangehörige. Sie können jedoch – wie der thailändische Lebenspartner – Doppelstaater werden, was sich empfiehlt. Soweit Sie beabsichtigen, thailändische Kinder als eigene anzunehmen, wenden Sie sich vertrauensvoll an mich. Unter den richtigen Voraussetzungen können auch diese Kinder Doppelstaater werden.

Für die Beantragung und Einbürgerung berechne ich 45.000,00 Baht (wegen des Euro-Absturzes und der Ungewißheiten hinsichtlich seines Bestands rechne ich generell nur noch in Baht ab). Die mich legitimierende Vollmacht überreiche ich in Anlage mit der Bitte, sie unterzeichnet (dreifach) an mich zurückzusenden. Sollte sich die örtlich zuständige Behörde wider Erwarten einer Doppelstaatigkeit verschließen, steht der erfolgreiche Rechtsweg offen (nicht vom obigen Preis umfaßt).

- > Visa
- > Paßentzug | Paßversagung
- > Heiraten | Lebenshilfe
- > Heiraten im Ausland
- > Rechtsberatungen
- > Übersetzungen
- > and more ...

Büro Gattermann

วิชา | หนังสือเดินทาง | สิทธิ

